

Felssturz Störung Pottenstein BayVGH Beschluss vom 26.9.1995 21 B 95.1527, BayVBl. 1996, 437

Stürzen von einem Grundstück verwitterte Felsen auf unterhalb gelegene Flächen, so kann der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer in die Pflicht genommen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen unterlassen, obwohl hierzu eine Verpflichtung besteht, so kommt daneben auch eine Haftung als Handlungs- oder Verhaltensstörer in Betracht. Die Verursachung durch Naturvorgänge lässt die Verantwortlichkeit nicht entfallen.

Zum Sachverhalt

Nachdem sich am 10.8.1992 an der Felsgruppe „Die Fels“, seinerzeit Fl.Nr. 1440, Gemarkung P., ein Felssturz ereignet hatte, erließ die Beklagte nach Begutachtung der Örtlichkeit durch die Landesgewerbeanstalt Bayern am 20.1.1993 einen Bescheid gegenüber der Klägerin, mit dem sie diese als Grundstückseigentümerin zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der unterliegenden Grundstücke verpflichtete. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.7.1993 konkretisierte das Landratsamt W. den angefochtenen Bescheid dahingehend, dass die Klägerin als Grundstückseigentümerin verpflichtet sei, bestimmte, im Einzelnen näher bezeichnete Sanierungsmaßnahmen durchzuführen; im Übrigen wies es den Widerspruch zurück.

Klage und Berufung blieben erfolglos.

Aus den Gründen

I. Die der Anfechtungsklage zugrunde liegende sicherheitsbehördliche Anordnung findet ihre Rechtsgrundlagen in Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.6.1992 (GVBl. S. 152), und ist als Ermessensentscheidung bei den auf den Rahmen des § 114 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten nicht zu beanstanden.

Die von der Klägerin geforderte Übertragung der im Zivilrecht zu § 1004 BGB entwickelten Grundsätze auf das öffentliche Recht geht fehl; insbesondere gebietet es der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung im vorliegenden Fall nicht, den Begriff des sicherheitsrechtlichen Zustandsstörers ausschließlich nach zivilrechtlichen Kriterien auszulegen (vgl. Köpfer/Kaltenegger, BayVBl. 1992, 260 ff.). Vielmehr steht im öffentlichen Sicherheitsrecht die Notwendigkeit eines raschen und effektiven sicherheitsbehördlichen Einschreitens im Vordergrund; es geht nicht so sehr um den Ausgleich privater und damit gleichrangiger Interessen, sondern um die im Allgemeininteresse liegende Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. hierzu Beinhofer/Heimrath, BayVBl. 1992, 748 ff.). Das öffentliche Sicherheitsrecht kann deshalb - anders als das Zivilrecht - nicht zulassen, dass eine durch natürliche, nicht von Menschen bewusst beeinflusste Einwirkungen entstandene Gefahr unbehoben bleibt, sondern muss im öffentlichen Interesse für deren Abwehr sorgen. Auch die Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG an inhalts- und schrankenbestimmende Gesetze stellt, stehen dem nicht entgegen. Aus dem Grundsatz, dass bei der Bestimmung der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung des Eigentümers bürgerliches Recht und öffentlich-rechtliche Gesetze gleichrangig zusammenwirken, folgt nämlich, dass die Rechtsstellung des Eigentümers nicht isoliert aus der Privatrechtsordnung gewonnen werden kann. Soweit sich aus der weitgefassten Definition des Zustandsstörers im Einzelfall Unbilligkeiten ergeben, lassen sich diese befriedigend auf der Rechtsfolgenseite bewältigen: So kann die Grenze der Inanspruchnahme des Zustandsstörers unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles mit Hilfe des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt werden: das Übermaßverbot wiederum begrenzt die Reichweite des Opfers, das unter Berufung auf die Sozialbindung des Eigentums dem Eigentümer zugunsten der Allgemeinheit tatsächlich zugemutet werden darf: weitere Ermessenserwägungen sind möglich (siehe Beinhofer/Heimrath, aaO, S. 749). Wie das Verwaltungsgericht im Einzelnen ausgeführt hat, sind aber solche Ermessensfehler im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

2. Hierzu ist noch Folgendes zu bedenken: Obwohl die Behörden und das Verwaltungsgericht offengelassen haben, ob die Klägerin - unter dem Gesichtspunkt der Unterlassung gebotener Unterhaltungsmaßnahmen - nicht sogar als Handlungsstörerin im Sinne des Art. 9 Abs. 1 LStVG hätte zur Verantwortung gezogen werden können, liegt nach Auffassung des Senats eine derartige Verantwortlichkeit der Klägerin im vorliegenden Fall sehr nahe.

Verhaltenshaftung bedeutet Verantwortlichkeit für die Verursachung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten, also durch Tun oder Unterlassen: eine derartige Haftung ist von einem Verschulden unabhängig (vgl. Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 1992, E Rn. 58). Ein Unterlassen kann die Verantwortlichkeit allerdings nur auslösen, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Für einen Grundstückseigentümer können derartige Pflichten entstehen, ohne dass dann die Verantwortlichkeit für den weiteren ordnungsgemäßen Zustand einer Sache von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Störers abhängt, wenn von den Grundstücken selbst von ihm unerwünschte und ihn selber schädigende Gefahren ausgehen (vgl. Lisken/Denninger, aaO, Rn. 59 für die Fälle von in der Kriegs- und Nachkriegszeit einsturzgefährdet gewordenen Hausruinen). In derartigen Fällen trifft insbesondere nicht Dritte, unmittelbar Gestörte, eine Rechtspflicht zum Handeln, vielmehr ist es gerade Aufgabe der Sicherheitsbehörde, diese zu schützen. Wenn daher von einem höher gelegenen Grundstück Abbröckelungen auch aufgrund von Natureinwirkung drohen, die tiefer gelegene Häuser gefährden, dann darf nicht das Bewohnen dieser Häuser verboten, sondern muss dem Oberlieger die Einrichtung von Schutzanlagen aufgegeben werden (vgl. Drews u. a., aaO).

Nach den Feststellungen im Gutachten der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 24.3.1993 war der Verwitterungsgrad der Felsen der besagten Felsgruppe allgemein hoch und das Gestein stark zerlegt. Dieser im Laufe der Jahre hervorgetretene Zustand durfte der Klägerin als Grundstückseigentümerin bei pflichtgemäßem Verhalten nicht verborgen geblieben sein. Vor dem Felssturz vom 10.8.1992, der Anlass für den angefochtenen Bescheid war, hatte sich zudem bereits einige Wochen vorher ein ähnlicher Felssturz ereignet. Es liegt daher sehr nahe, dass sich daraus eine Verpflichtung der Klägerin als Grundstückseigentümerin auf Sicherungsmaßnahmen ergab sowie durch ihr immer noch fortdauerndes Unterlassen derartiger Maßnahmen aufgrund ihrer Handlungsstörerverantwortlichkeit immer noch ergibt. Die Dereliktion ihres Eigentums am betreffenden Grundstück lässt diese einmal entstandene Verantwortlichkeit für die durch ihr langjähriges Unterlassen verursachten Gefahren grundsätzlich nicht entfallen, da diese nur an die Handlungsverantwortlichkeit, nicht an die Eigentümerstellung wie bei der Zustandsverantwortlichkeit anknüpft. Dass die Behörden diesen Gesichtspunkt bei ihrer Ermessensbetätigung nicht berücksichtigt haben, stellt die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen nicht in Frage, denn insoweit ist nur die Tatbestandsseite, nicht die Rechtsfolgeseite betroffen (vgl. Kopp. VwGO, § 114 Rn. 48 a. E.). Führt aber schon die Annahme einer Zustandsstörerhaftung der Klägerin durch die Behörde und die daran anknüpfende Ermessensbetätigung zu ihrer Inpflichtnahme, so müsste dies erst recht bei der hier nahe liegenden Annahme einer Handlungsstörerhaftung gelten. Diese zeigt aber, dass die Ermessensbetätigung der Behörde auf jeden Fall rechtmäßig, insbesondere nicht unverhältnismäßig ist.

Die Frage, ob die Klägerin auch als Verhaltensstörerin haftet, kann deshalb aufgrund der im angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts zutreffend bejahten Zustandsstörerhaftung im Ergebnis dahinstehen.

Zitat aus der Anmerkung W. Eberl in EzD:

„In dem zur Entscheidung stehenden Fall war weder auf Seiten des Schädigers noch auf Seiten des gefährdeten Unterliegers ein Denkmal betroffen. Der Beschluss weist aber zu Recht darauf hin, dass die zugrunde liegenden Erwägungen nicht nur anwendbar sind, wenn sich Teile eines Felsens zu lösen drohen, sondern auch, wenn Dritte durch ruinöse Gebäude (z. B. Baudenkmäler) gefährdet werden können.“